

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der Kindertageseinrichtungen
der Stadt Scheßlitz vom 08. August 2017
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)**

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) erlässt die Stadt Scheßlitz folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer „Kindertageseinrichtungen Scheßlitz, Wiesengiech und Stübig“ (Kindergärten und Kinderkrippen) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe) aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe) angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Gebühren werden erhoben für den Besuch der Kindertageseinrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe) (Benutzungsgebühr). Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (2) Weiterhin wird bei der Anmeldung eines Kindes eine einmalige Anmeldegebühr erhoben.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr bei Besuch des **Kindergartens** beträgt nach folgenden Buchungszeiten monatlich:

a) für Kinder über 3 Jahre

Buchungszeiten (1. Kind)	Gebühr
ab vier bis fünf Stunden	85,00 €
über fünf bis sechs Stunden	90,00 €
über sechs bis sieben Stunden	100,00 €
über sieben bis acht Stunden	110,00 €
über acht bis neun Stunden	120,00 €
über neun Stunden	130,00 €

b) für Kinder unter 3 Jahre

Buchungszeiten (1. Kind)	Gebühr
ab vier bis fünf Stunden	125,00 €
über fünf bis sechs Stunden	140,00 €
über sechs bis sieben Stunden	160,00 €
über sieben bis acht Stunden	180,00 €
über acht bis neun Stunden	200,00 €
über neun Stunden	210,00 €

- (2) Die Benutzungsgebühr bei Besuch der **Kinderkrippe** beträgt nach folgenden Buchungszeiten monatlich:

Buchungszeiten (1. Kind)	Gebühr
bis max. 15 Std./Woche	115,00 €
bis max. 20 Std./Woche	135,00 €
bis max. 25 Std./Woche	160,00 €
bis max. 30 Std./Woche	190,00 €
bis max. 35 Std./Woche	215,00 €
bis max. 40 Std./Woche	245,00 €
bis max. 45 Std./Woche	270,00 €
mehr als 45 Std./Woche	295,00 €

- (3) Zusätzlich zu der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 und 2 ist ein Spielgeld in Höhe von 7,00 € monatlich zu zahlen.
- (4) Sämtliche Benutzungsgebühren und auch das Spielgeld werden für zwölf Besuchsmonate des Jahres erhoben.
- (5) Die durchschnittliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche. Die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.
- (6) Die Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten jährlich festzulegen. Änderungen (Umbuchungen) sind zum 01.09., zum 01.01. und zum 01.05. möglich und einen Monat im Voraus schriftlich zu beantragen.

- (7) Die Mindestbuchungszeit beträgt 4,0 Stunden und umfasst täglich die Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.
- (8) Die Anmeldegebühr beträgt 100,00 €. Diese wird mit den ersten Monatsabrechnungen verrechnet.

§ 5 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig einen Kindergarten der Stadt Scheßlitz, wird die Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. 1 für das zweite vollzahlende Kind um 25 % und für das dritte und jedes weitere vollzahlende Kind um 50 % ermäßigt.
- (2) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kinderkrippe der Stadt Scheßlitz, wird die Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. 2 für das zweite vollzahlende Kind um 25 % und für das dritte und jedes weitere vollzahlende Kind um 50 % ermäßigt.
- (3) Das Spielgeld nach § 4 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe); im Übrigen entstehen die Benutzungsgebühren und das Spielgeld jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 bis 3 sind jeweils am 1. des Monats fällig und werden über das automatische Abbuchungsverfahren von der Stadt Scheßlitz jeweils am 1. des Monats abgebucht. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Die Anmeldegebühr wird bei Anmeldung fällig.

§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt maßgebliche Gründe, die die Höhe der Beträge ändern, unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen nach § 5 beansprucht werden.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Scheßlitz vom 21.06.2006 außer Kraft.

Scheßlitz, 08.08.2017

Roland Kauper
Erster Bürgermeister